

Fallbeispiele: Benachteiligungsverbot Bauten und Anlagen nach Behindertengleichstellungsgesetz

Neues Restaurant mit nicht zugänglichen WC Anlagen

Frau Zumbühl (Name geändert) besuchte ein vor kurzer Zeit eröffnetes Restaurant. Sie konnte mit ihrem Elektrorollstuhl hindernisfrei in den Speisesaal gelangen. Doch als sie aufs WC ging, musste sie leider feststellen, dass dieses für sie nicht zugänglich war. Sie machte den Betreiber darauf aufmerksam, dieser meinte jedoch, er hätte bereits genug in Sachen Zugänglichkeit gemacht. Und im Übrigen stünde das Personal zur Verfügung, um Betroffenen auf einen kleineren Rollstuhl zu verhelfen, welcher problemlos im WC Platz finden würde. Daraufhin kontaktierte Frau Zumbühl die Fachstelle Égalité Handicap und bat sie darum, den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Behindertengleichstellungsrechts zu prüfen.

Égalité Handicap musste feststellen, dass unter den beschriebenen Umständen die Baubewilligung nicht hätte erteilt werden dürfen. Denn bei öffentlich zugänglichen Bauten wie ein Restaurant verlangt das BehiG nicht nur die Zugänglichkeit, sondern auch die hindernisfreie Benutzbarkeit der Räumlichkeiten (Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz zur BehiV, November 2003, S. 4). Sie wendete sich deshalb schriftlich an die Baubewilligungsbehörde und bat diese um Stellungnahme. Die Baubewilligungsbehörde reagierte prompt, sah den Fehler ein, entschuldigte sich hierfür und bat den Eigentümer, spätestens im Rahmen der nächsten (bereits geplanten) Umbauten die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Learning Center ETH

Die Eidgenössische Technische Hochschule in Lausanne plant den Bau eines neuen „Learning Centers“. Es handelt sich dabei um eine sehr grosse Anlage, die verschiedene Gebäude beinhaltet, welche dazu dienen sollen, Wissenschaft-

ter, Studenten, Besucher etc. zu empfangen. Das geplante Budget ist beachtlich und übersteigt 100 Millionen SFR.

Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen sowie verschiedene Menschen mit Behinderungen waren sehr schnell interveniert nachdem sie von dem Projekt Kenntnis erhalten hatten, um seine Inkompatibilität mit den Bedürfnissen von zahlreichen Menschen mit Behinderungen und somit auch mit dem Schweizerischen Behindertengleichstellungsrecht zu signalisieren. Gestützt auf diese Interventionen wurde das Projekt geändert und um ein «Konzept Behinderte» ergänzt. Leider bestehen nach wie vor zahlreiche grundlegende Probleme. Aus diesem Grund haben zwei Organisationen von schweizweiter Bedeutung, die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen sowie AGILE Schweiz formell dagegen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Einsprache erhoben. Die Fachstelle Égalité Handicap hat die Beschwerde von AGILE Behindertenselbsthilfe Schweiz verfasst und insbesondere folgende Punkte hervorgehoben:

Das Learning Center, dessen Errichtung geplant ist, stellt ein öffentlich zugängliches Gebäude im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) dar. Hinzu kommt, dass es sich um ein Gebäude der Eidgenossenschaft handelt, weshalb auch Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung Anwendung findet. Aufgrund dieser Bestimmungen ist es klar, dass diese neue Baute für alle Menschen mit Behinderung ohne Hindernisse zugänglich sein müsste. Man stellt jedoch fest, dass dieses Zugänglichkeitserfordernis nicht in angemessener Weise bei der Planung des Projekts einbezogen wurde. Das „Konzept Behinderte“, welches nachträglich ausgearbeitet wurde, kompensiert nicht die vorhandenen Ungleichheiten. Diese sind dadurch entstanden, dass das gesamte Projekt erarbeitet worden ist ohne zu berücksichtigen, dass viele Menschen in ihrer Mobilität, in ihrer Fähigkeit zu sehen oder zu hören eingeschränkt sind. Beispielsweise:

- Die Wege, die es allen Menschen ohne Mobilitätsbehinderung erlauben, sich von einem Ort innerhalb des Learning Centers an einen anderen zu begeben, sind beinahe in ihrer Gesamtheit für Menschen im Rollstuhl nicht oder nur schwer benutzbar. Die vorgesehenen Rampen für Letztere sind sehr lang und offenbar vor allem für eine Evakuierung im Notfall gedacht. Die Hebeplattformen und die an diversen Orten geplanten Lifte stellen für Menschen im Rollstuhl eine Art Hindernisparcours dar, der jeden Standortwechsel viel länger und mühsamer gestaltet als für eine Person, die sich zu Fuss fortbewegt.

In einem älteren Gebäude, das Renovationen unterzogen wird, könnten solche Lösungen unter Umständen angebracht sein. In einem neu zu erstellenden Gebäude, wo nichts einer voll-ständigen Umsetzung der Zugänglichkeit für Menschen im Rollstuhl entgegensteht, ist die Tatsache, ständig Hebeplattformen und Lifte zu benützen eine sog. erschwerte Benutzbarkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 BehiG.

- Die Bedürfnisse der Personen mit einer Sehbehinderung wurden ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Um den Anforderungen des verfassungsmässigen Diskriminierungsverbots Rechnung zu tragen, ist es uner-

lässlich, dass Sehbehinderte sich autonom und sicher fortbewegen können. Es müssen beispielsweise alle Orte mit Sturzgefahr abgesperrt werden und diejenigen Stellen im Gebäude, welche hervorstehen auf einer Höhe unter 210 cm müssen entsprechend markiert werden, damit man nicht unten durchgehen kann.

- Folgender Punkt des „Konzept Behinderte“ zeigt schliesslich die Problematik des Projekts hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in seiner Gesamtheit auf und stellt eine Verletzung des Gleichstellungsrechts dar: alle Eingänge müssen mit Scannern Typ CAMIPRO ausgerüstet werden, um die behinderten Personen zu registrieren, die sich in das Gebäude begeben. Dies hat zur Folge, dass jede behinderte Person sich registrieren lassen und mit einer solchen Karte ausgestattet werden muss, bevor sie ins Learning Center gehen kann. Auch eventuelle Sicherheitsgründe (welche meistens dadurch entstehen, dass die Bedürfnisse behinderter Personen in der ersten Konzeptphase nicht genügend berücksichtigt wurden) können eine solch unterschiedliche Behandlung aufgrund einer Behinderung nicht rechtfertigen.

Als Schlussfolgerung lässt sich Folgendes feststellen: obwohl es sich beim Learning Center um eine neue Baute mit einem beträchtlichen Budget handelt, welches eine problemlose Realisierung der Zugänglichkeit für alle erlauben würde, wurde es in einer solchen Weise geplant, dass es den Grundsatz der Gleichstellung verletzt. Es schafft zahlreiche Hindernisse für Menschen mit Behinderungen, die Einschränkungen in deren Studentendasein, in ihrem sozialen oder beruflichen Alltag zur Folge haben werden. Diese Ungleichbehandlungen sind nicht gerechtfertigt und verletzen somit sowohl Art. 8 Abs. 2 BV als auch das BehiG.

Uferweg

In einer bernischen Gemeinde ist ein neuer Uferweg der Aare entlang geplant. Die Einwohner sind über das Projekt informiert, mit der Möglichkeit, ihre Meinung schon vor der Baubewilligungsphase abzugeben.

Égalité Handicap wird durch eine Organisation zum Schutz der Rechte behinderter Menschen bez. aller Zugänglichkeitsfragen aus dieser Gemeinde kontaktiert. Während dem Aktenstudium stellte diese Organisation diverse Probleme fest, vor allem die Enge des Weges, Steigungen über 15% sowie Treppenstufen. Ausserdem wurden keine Angaben gefunden, die sich auf die Massnahmen beziehen, welche dazu dienen sollen, sehbehinderten Personen eine Orientierung zu ermöglichen.

Égalité Handicap hat zuhanden der Organisation eine Stellungnahme verfasst und hervorgehoben, dass das BehiG ganz klar Anwendung findet. Es handelt sich um die dem Bewilligungsverfahren unterstehende Errichtung eines neuen öffentlichen Weges und somit um eine der Öffentlichkeit zugängliche Baute

gemäss Art. 3 lit. a BehiG. Dies hat zur Folge, dass die mit der Planung beauftragte Behörde von Amtes wegen verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die Interessen der Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

Die Organisation, der Berater für behindertengerechtes Bauen sowie Égalité Handicap wurden durch den Kanton Bern an eine Sitzung geladen, an der die Schwierigkeiten präsentiert wurden, die sich bei der Anpassung des Weges an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung ergeben. Die Topographie scheint an gewissen Stellen effektiv eine schwer zu überwindende Barriere darzustellen. Der Kanton hat sich nichts desto trotz dazu bereit erklärt, mit den Vertretern der Behindertenorganisationen die betreffenden Stellen des Weges zu besprechen, um Lösungen zu finden, die mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip gem. Art. 11 und 12 BehiG vereinbar sind. Falls diese Vorgehensweise nicht zu den gewünschten Resultaten führt, bliebe immer noch die Möglichkeit, den gemäss BehiG vorgesehenen Rechtsweg zu beschreiten.

Kein Treppenlift wegen der Ästhetik einer Baute

Herr Steiner (Name geändert) hat Psychologie studiert und möchte jetzt sein Praktikum machen. Eine Stelle hat er schon, diese befindet sich allerdings im 2. Stock einer öffentlich zugänglichen Baute ohne Aufzug. Da Herr Steiner Rollstuhlfahrer ist, hat die Invalidenversicherung der Kostenübernahme für den Bau eines Treppenlifts zugestimmt. Nun erklärt sich aber der Eigentümer mit der Anpassung seiner Liegenschaft nur

dann einverstanden, wenn er für die „ästhetische Einbusse“ finanziell entschädigt wird. Über Geschmack kann zweifelsohne gestritten werden. In diesem Fall ist aber festzustellen, dass die Liegenschaft in keiner Art und Weise durch Denkmalschutzvorschriften geschützt wird, und dass sie auch im Übrigen kaum über ästhetisch schützenswerte Elemente verfügt.

Égalité Handicap wurde durch die in diesem Kanton zuständige Stelle der pro infirmis kontaktiert und hat sie rechtlich beraten. Da kein Baubewilligungsverfahren am Laufen ist, finden die Baubestimmungen des BehiG keine Anwendung. Und auch die BehiG Vorschriften zu den Dienstleistungen helfen nicht weiter: es wird nicht der Zugang zu einer Dienstleistung verweigert. Ohne gesetzlichen Druck scheiterten die Verhandlungen mit dem Eigentümer: Offenbar vermochten die besten Argumente ihn nicht zu überzeugen. Nicht einmal, dass er beim nächsten baubewilligungspflichtigen Umbau selber dafür wird aufkommen müssen, seine Liegenschaft behindertengerecht zu gestalten.

Pro infirmis wird Medienarbeit leisten mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für diese Problematik zu sensibilisieren. Und Herr Steiner wird jeden Tag zwei Stockwerke hinauf und hinunter getragen.

Umbau einer Privatschule

Ein privates Internat wird mit einer neuen Baute ergänzt. Das Baubewilligungsverfahren ist abgeschlossen. Von der Baubewilligungsbehörde wurden keine Auflagen im Hinblick auf die Behindertenzugänglichkeit gemacht und die Bauarbeiten sind mittlerweile weit fortgeschritten.

Die Mutter eines in diesem Internat eingeschulten Studenten kontaktiert Égalité Handicap, weil sie sich Sorgen um die Zugänglichkeit der neuen Baute für ihren Sohn macht, der Rollstuhlfahrer ist.

Bei der Überprüfung der Unterlagen stellte Égalité Handicap fest, dass der Leiter dieses Internats (vermutlich in Unkenntnis der Rechtslage) der Mutter auf Anfrage über die vorgesehenen behindertengerechten Anpassungen hin behauptete,

als Privatschule hätten sie keine Verpflichtungen. Freundlicherweise bot der Leiter des Internats den Eltern an, selber für die Kosten eines Aufzugs aufzukommen.

Nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens sieht das BehiG nur ausnahmsweise vor, dass die betroffene Person vor Gericht Anpassungen verlangen kann. Dies, wenn zum Beispiel die fehlenden baulichen Massnahmen auf dem Plan nicht ersichtlich waren (z.B. Handgriffe im WC) oder wenn nicht entsprechend dem Plan gebaut wurde.

In diesem Fall liegt das Problem (wie leider zu oft) aber vor allem darin, dass die Baubewilligungsbehörde zu wenig über die Tragweite des BehiG wusste und somit eine Bewilligung erteilt hat, ohne die Einhaltung der relevanten Vorschriften zu überprüfen.

In Zusammenarbeit mit der kompetenten Bauberatungsstelle hat nun Égalité Handicap die Baubewilligungsbehörde schriftlich kontaktiert. Erfreulicherweise ist diese nun daran,

die Angelegenheit erneut zu überprüfen. Der Ausgang dieses Falles ist zur Zeit noch offen. Es ist aber zu befürchten, dass bei der Frage ob nachträglich Anpassungen im Sinne des BehiG vorgenommen werden müssen, das Argument der Verhältnismässigkeit schwer wiegen wird.

Renovation eines Gaststättenbetriebes verletzt BehiG

Herr Bourdon (Name geändert) ist Stammgast einer Gaststätte seines Wohnortes. Fast jeden Tag nimmt er dort sein Mittagessen ein. Nach der Rückkehr aus dem Urlaub erwartet ihn eine böse Überraschung: Während seiner Abwesenheit wurde der Haupteingang umgebaut und der Eintritt erfolgt nun über eine 15 Zentimeter hohe Stufe. Da Herr Bourdon im Rollstuhl sitzt, kann er das Restaurant nun nicht mehr betreten. Über die Waadtländer Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (AVACAH) gelangt er an Égalité Handicap.

Obwohl die Waadtländer Gesetzgebung dies vorsieht, wurde für den Umbau der Gaststätte kein Bewilligungsgesuch eingereicht. Für solche Fälle sieht das BehiG vor, dass behinderte Menschen auf zivilrechtlichem Weg gegen fehlbare Bauherren vorgehen können. Auch in diesem Fall hat Herr Bourdon mit der Unterstützung von Égalité Handicap eine entsprechende Klage beim zuständigen Gericht eingereicht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ein solches Vorgehen ist aber grundsätzlich bedauerlich: Wird es unterlassen, bei Umbauten die notwendigen Gesuche zu stellen, kann die Kompatibilität eines solchen Projekts mit dem Behindertengleichstellungsrecht nicht festgestellt werden. Wenn dann aber, wie in diesem Fall, effektiv Hindernisse konstatiert werden, fallen die

nachträglichen Anpassungskosten meist viel höher aus als bei einer frühzeitigen Beurteilung der Baupläne. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Baukosten im vorliegenden Fall wird man berücksichtigen müssen, dass der Besitzer diese bei Einreichung eines entsprechenden Gesuches sehr wohl hätte gering halten können.

Umbau einer Schule

In der Berner Gemeinde Zollikofen ist die Renovation einer Schule vorgesehen. Anlässlich der Debatte im Grossen Gemeinderat über die Kreditsprechung zum Projekt (etwa 4.9 Mio. Franken) wird die Installation eines Lifts in Frage gestellt. Einige Räte unterstützen eine Variante, wonach zwar der Platz für den Lift berücksichtigt wird, die Installation aber nicht direkt realisiert wird.

Dank der Intervention der engagierten Politikerin Edith Vanoni, unterstützt von Égalité Handicap, hat der Grosse Gemeinderat schliesslich doch der Finanzierung des Lifts zugestimmt. Trotz klarer rechtlicher Lage war aber ein Stichvotum des Präsidenten nötig.

Jede andere Entscheidung hätte das Gleichstellungsrecht behinderter Menschen im Baubereich verletzt. Das BehiG sieht nämlich vor, dass bei Renovationen öffentlich zugänglicher Bauten Ungleichbehandlungen behinderter Menschen zu beseitigen sind. Das Gesetz sieht nicht nur vor, dass das betreffende Gebäude zugänglich ist, sondern dass auch das Innere des Gebäudes für behinderte Personen benutzbar ist. In einer Schule mit Klassenzimmern auf verschiedenen Etagen ist also ein Lift unerlässlich. Hinsichtlich der Finanzierung sieht das BehiG im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit klare Richtlinien vor. Nur behinderungs-bedingte Anpassungen, die 20% der gesamten Renovationskosten, oder 5% des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage überschreiten, gelten als unverhältnismässig.

Die Bevölkerung von Zollikofen entscheidet am 21. Mai 2006 über dieses Dossier.